Städtischer Alltag im Spiegel der Ratsbücher

Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Konstanz

Von Thomas Amann, Markdorf

1. Einleitung

Die nachstehende Untersuchung bildet einen Beitrag zur Rechts- und Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im Spätmittelalter. Sie stützt sich auf die Sitzungs- und Gerichtsprotokolle des Konstanzer Rats von 1459–72. Ihre Absicht ist es, einen Einblick in das Alltagsleben des mittelalterlichen Stadtmenschen zu bieten, soweit ihn die Stadtkanzlei bzw. die Ratsbücher erlauben. Bei all der Rechtsproblematik in den Ratsbüchern läßt sich aber noch eine Vielzahl von kulturellen und sozialgeschichtlichen Aussagen finden. Aufgrund der juristischen Orientierung der Ratsbücher wirkt sich die Heranziehung der vorhandenen Stadtrechtsquellen äußerst interessant und vorteilhaft aus. Für den Untersuchungszeitraum stehen uns in Konstanz gleich drei Verzeichnisse mit Stadtgesetzen zur Verfügung: »Vom Richtebrief zum Roten Buch«, das »Rote Buch« und die »Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli«. Alle diese Rechtssammlungen kommen allerdings nicht so nahe an den juristischen Alltag wie die Ratsbücher. Sie verschweigen häufig Fakten, von denen man erst durch das Studium der Ratsbücher Kenntnis bekommt. Beispielsweise geht keine einzige Satzung auf die Todesstrafen ein, nirgends erfährt man von der hohen Rechtsfunktion des Eids, die in der Regel angewandte Praxis der Strafumwandlung wird bei Jörg Vögeli nur nebenbei erwähnt, Aussagen über die autonome und daher oft willkürliche Rechtssprechung des Rats werden nahezu völlig vernachlässigt. Abgesehen davon erhält man von der Anordnung und Bedeutungszuschreibung der einzelnen Satzungen in den Gesetzestexten ein falsches Bild vom Rechtsalltag.

Die Neubürgerlisten der Ratsbücher erlauben einen Überblick über die jährlichen Zuwanderer. Durch die Angabe von Herkunft, Beruf, Geschlecht und vielleicht auch über die Höhe des zu zahlenden Bürgergeldes erhalten wir wesentliche Indizien, die zur soziologischen Einordnung der Neubürger in die städtische Gesellschaftsstruktur von Bedeutung sind.

2. Der Konstanzer Rat und die Ratsbücher

Aus den Ratsbüchern wird die zentrale Stellung, die der Rat in Konstanz innehatte, ungemein deutlich. Das insgesamt 53köpfige Ratsgremium entschied eigenständig über die Aufnahme von Neubürgern, über die Satzung neuen Rechts, es beaufsichtigte das Gewerbe-, Lebensmittel-, Zoll-, Steuer- und Schulwesen. Für die Einhaltung der Ordnung und die Durchführung seiner getroffenen Anordnungen sorgte er entweder selbst oder mit Hilfe seiner Bediensteten. In der Regel waren alle wichtigen städtischen Ämter mit Ratsmitgliedern besetzt. Nicht selten hatte ein Ratsherr die Last mehrerer Ämter auf den Schultern. So war z. B. das Großratsmitglied Jerg Engelin im Jahre 1462 zugleich Baumeister, Richter am Baugericht, »pfleger der kind am feld« und »Sträffer der überfarer der Müntz und der guldin«.

Die alleinige Gesetzgebungskompetenz lag beim Rat. Soweit die Zünfte eigene Ordnungen aufstellten, bedurften diese der Genehmigung des Rats. Bei Streitigkeiten mit den Zünften setzte sich der Rat meistens durch.

Seit der Anlegung der Ratsbücher wurden sie vom Rat nicht mehr so sehr als offizielles Nachschlagwerk über Ratssatzungen betrachtet, sondern vielmehr als chronologisches Kompendium aller im Rat getroffenen Entscheidungen. Der Inhalt der Ratsbücher ist mannigfachster Art. Es finden sich in bunter Folge Politica, Einzelfälle von Verfassungs- und Verwaltungsrecht, von Strafen und Bußen, von Zivilprozeß- und Privatrecht sowie Satzungen aus diesen Rechtsgebieten. Bei diesem enormen Umfang kann man wohl mit Recht behaupten, daß sich gerade in den Ratsbüchern das ganze Rechtsleben der Stadt widerspiegelt. Die Ratsbücher des 15. Jahrhunderts sind jedes Jahr gleich gegliedert. Ausführliche Ämterlisten geben zunächst einen detaillierten Einblick in den städtischen Verwaltungsapparat. Entsprechend ihrer Wichtigkeit

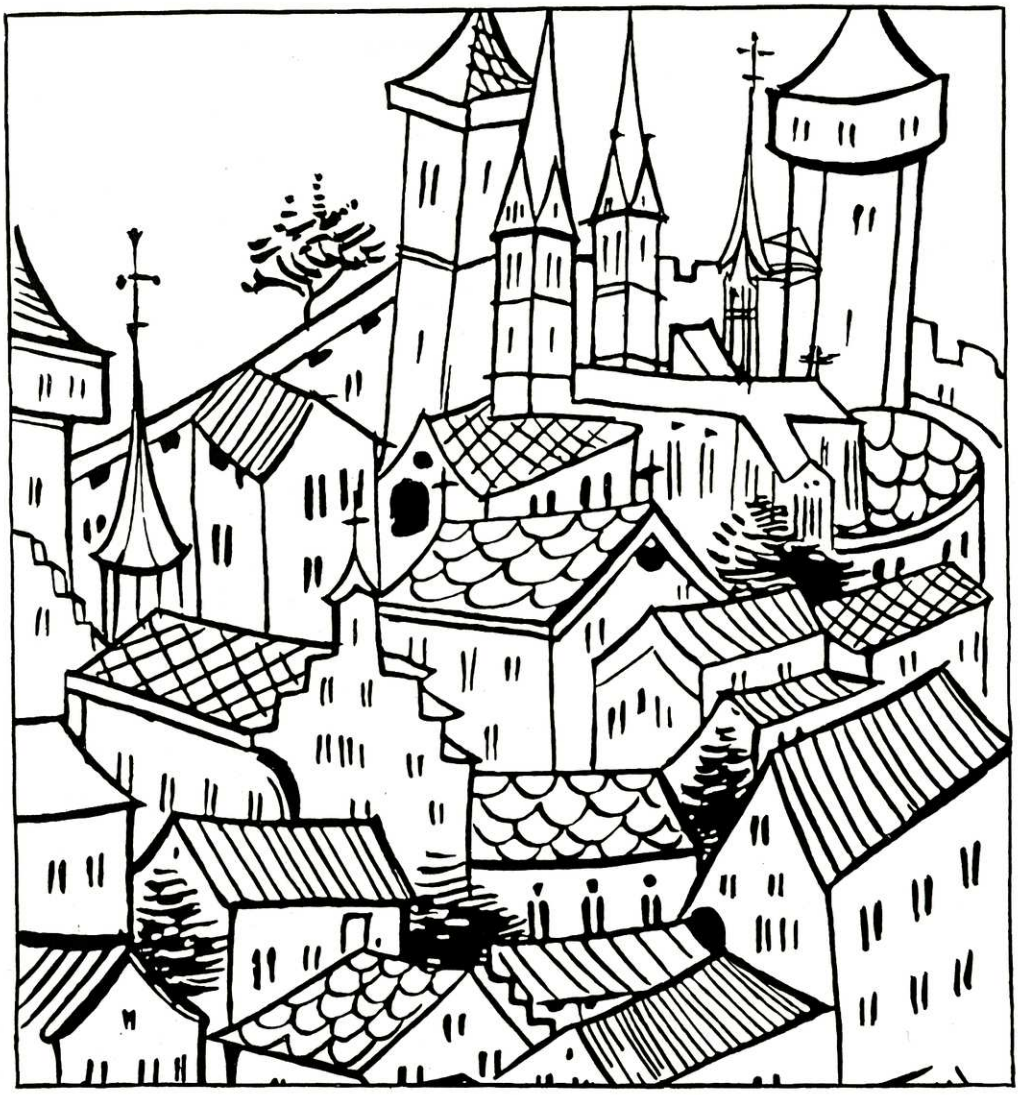

Älteste Ansicht der Stadt Konstanz aus der Chronik des Geschichtsschreibers Gebhart Dacher von 1462.

werden die zwei sogenannten »Ratspfender« als erste Beamten genannt. Ihnen folgen die Namen der Mitglieder des Kleinen und Großen Rats. Auf ca. 15–20 weiteren Seiten werden die städtischen Ämter aufgeführt. Hier erfahren wir z. B. wem die Schlüssel zu den einzelnen Toren und Türmen der Stadt übergeben wurden und wer als Mitglied dem Bau-, Ammann-, Land- und Torgericht angehören sollte. Einer beachtlichen Anzahl von Amtspersonen schließen sich die Namen der bestallten »Wetterlüter«, »Wachter uff der Gassen«, »Wachter uff den thurnen«, Söldner und Boten an. Bevor die Ratsbücher zur Tagesordnung übergehen, findet sich das Verzeichnis der Neubürger. Die ergebnis- und zum Teil verlaufsprotokollarischen Mitschriebe des Stadtschreibers von den genau datierten Ratssitzungen nehmen in ihrem Umfang den größten und bedeutendsten Platz in den Ratsbüchern ein. In den Ratsprotokollen geht es hauptsächlich um die Bestrafung von Vergehen gegen gesatztes und ungesatztes Recht. Die betreffenden Eintragungen nennen jeweils den oder die Täter, das Delikt und die dafür verhängte Strafe. Nebenbei werden auch die Aussagen zur Straf- und Begnadigungspraxis gemacht.

Einen weiteren häufigen Tagesordnungspunkt stellen die öffentlich- und privatrechtlichen Entscheidungen der Ratsherren dar. Hierbei geht es beispielsweise um die gerichtliche Regelung von Erbangelegenheiten oder um Betrugs- und Unterschlagungsklagen. In punkto Sittengeschichte sind die Ratsbücher ebenso dankbare Quellen. Sie verleihen dem Leser eine grobe Vorstellung von den moralischen Normen ihrer Zeit.

3. Rechtsbrüche und Strafen

Die vom Rat ausgesprochenen Strafen waren im allgemeinen hart, in Einzelfällen sogar grausam. Das richterliche Urteil richtete sich vielfach nicht nach den Schranken der Gesetze, sondern nach Gutdünken. Strafe und Strafmaß für ein Verbrechen wurden auf den Prinzipien der Wiedervergeltung, Sicherung, Abschreckung und Besserung aufgebaut. Die Wiedervergeltung, ausgehend vom Grundsatz, den Verbrecher mit dem gleichen oder ähnlichen Übel zu bestrafen wie jenes, welches dem anderen zugefügt wurde, war ein häufig praktiziertes Motto. So wurde der Brandstifter mit Feuer gerichtet, der Mörder mit dem Tode bestraft, dem Verleumder dieselbe Strafe zudiktiert, die den Verleumdeten treffen sollte.

Sekretsiegel der Stadt Konstanz aus dem 15. Jahrhundert

Kanzleisiegel von 1616

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestand die häufigste Strafe in der Stadtverweisung. Im einzelnen erscheint die Ausweisung als Strafe für Messerstechereien, Körperverletzungen, Diebstahl, Unterschlagung, Beleidigung, Verleumdung, Sittlichkeitsdelikte, Betrug, ja selbst für Kindermord und Totschlag. Der Rat nahm in der Regel wenig Rücksicht auf eigentlich strafmildernde Umstände: Kinder teilten ebenso das harte Los der Verbannung wie der greise Mann. Es lassen sich drei Arten von Verbannung unterscheiden. Sie wurde entweder lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf verhängt. Manchmal legte der Rat die Banngrenzen im Wortlaut genau fest, beispielsweise, wenn er dem Verbannten noch die Richtung seines Exils vorschrieb: »in das thurgöw«, »uber den Rhin«. Bei besonders verächtlichen Delikten wie etwa Kindermord, Meineid oder Diebstahl trat in manchen Fällen noch eine öffentliche Ächtung hinzu: Der verurteilte Verbrecher wurde unter dem Geläut des Armesünder- oder Diebesglöckleins vom Schnetztor aus der Stadt geführt. Einige Täter betrachteten den Auszug aus der Stadt als eine akzeptable Alternative zu einer hohen Geldstrafe. Nachdem sie ihre Strafe abgeleistet hatten, standen ihnen die Stadttore wieder offen.

Während der Stadtverweisung der Charakter einer Universalstrafe anhaftete, kann man das

von der Geldstrafe nur begrenzt behaupten. Nur wenige Vergehen konnten ausnahmslos mit Geld abgebüßt werden. Ein Todschlagsverbrechen mußte, laut städtischer Satzung, mit einem einjährigen Stadtverweis und einer Buße in Höhe von 20 Silbermark abgeleistet werden. Es ist auffallend, daß der Rat solche Vergehen, die sich direkt oder indirekt gegen ihn wandten, besonders stark sanktionierte. Hierunter fallen alle körperlichen und verbalen Angriffe auf die Ratsherren und städtischen Beamten. 1469 wurde zum Beispiel Jos Cristans Frau, die Brunnerin, zu 10 Schilling Pfennig Strafgeld verurteilt, weil sie den städtischen Steuereinnehmern »bose wort gegeben hat«. Sechs Jahre zuvor hatte der Rat den Metzger Bartholomäus Ulsang für seine infame Beleidigung mit einer wesentlich höheren Geldstrafe belegt. Ulsang sprach damals den Wunsch aus, »es söllen alle am galgon hangen, die das nüwe hus (Sitz der Konstanzer Steuerbehörde) gebuwen hand«. Abgesehen von den Beamtenbeleidigungen fanden Bußgelder bei Beleidigungen gegen die Zünfte, bei Gotteslästerung und bei Kuppelei Anwendung. Das zu der damaligen Zeit häufig verwendete Schimpfwort »Schelm« wurde mit einer stolzen Geldbuße von ein bis drei Pfennig geahndet, eine Summe, die für einen Handwerker den Verlust mehrerer Wochenlöhne bedeutete.

Der Turmstrafe bediente sich der Rat weit weniger als des bequemen Mittels der Stadtverweisung oder Geldstrafe. Die Stadtverweisung ersparte dem Rat viel Arbeit und verursachte weniger Kosten. Denn, wenn man auch dem Gefangenen die Verpflichtung auferlegte, sein Essen selbst zu bezahlen, so war damit noch nicht gesagt, daß er dazu auch wirklich in der Lage war.

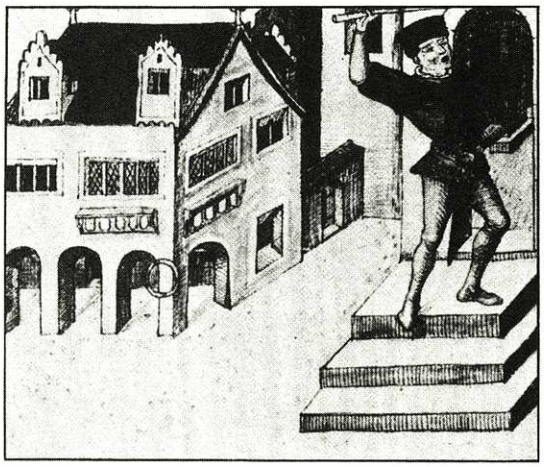

Der Tagrufer weckt die Stadt

Pastetenverkäufer in Konstanz

Turmhaft war die übliche Strafe für Messerstecher, die nicht im Besitz des Konstanzer Bürgerrechts waren. Die Turmhaft war identisch mit Gefängnishaft. Diese Freiheitsstrafe erhielt ihren Namen dadurch, daß vorwiegend die festen Tore und Türme der Stadt zur Inhaftierung verwendet wurden. Als Gefängnisse kamen vor allem der Rheintor-, Pulver-, Schnetztor-, Bruder- und Raueneggturm in Betracht. In den oft finsteren Verliesen dienten peinliche Befragung, rauhe Foltermethoden und andere unlautere Mittel dazu, Geständnisse zu erpressen und die Verbrecher zu läutern. Neben den Freiheitsstrafen, Stadtverweis und Turmhaft, stellte das selten ausgesprochene Wirtshausverbot eine die Freiheit beschränkende Nebenstrafe dar.

Die mittelalterliche Rechtssprechung begnügte sich nicht mit einer einzigen Art der Todesstrafe, wie die meisten modernen Strafgesetzgebungen, sondern wählte ein ganzes System, das in sich, je nach der mit der einzelnen Todesart verbundenen besonderen Qual und Schimpflichkeit, abgestuft war. Die einzelnen Todesarten waren in der Regel auf ganz bestimmte Verbrechen abgestimmt. Trotzdem zeigt die Konstanzer Strafpraxis richterliche Willkür. Beispielsweise wurden Frauen fast ausnahmslos mit mehr Nachsicht behandelt.

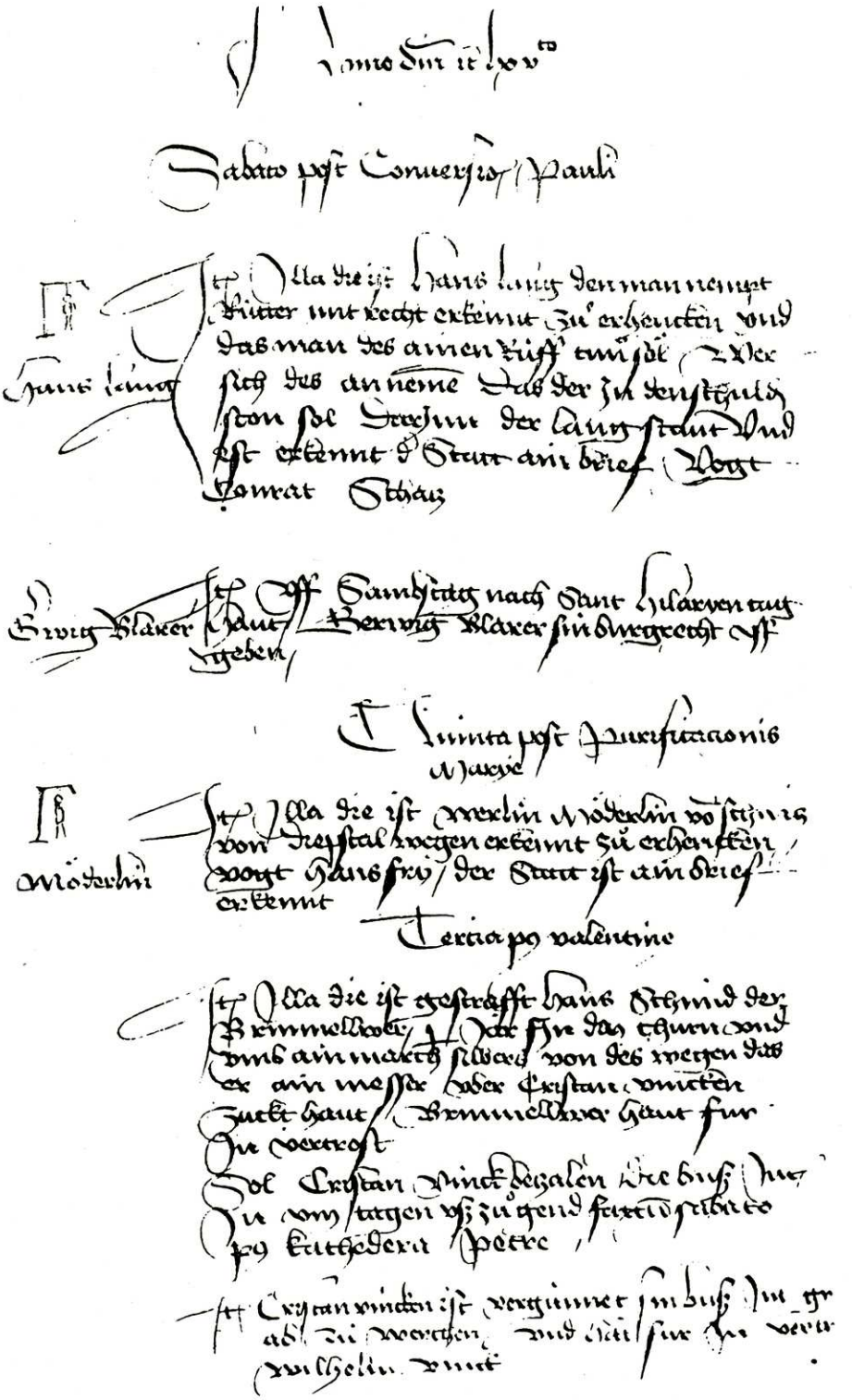

Kopie zweier Todesurteile aus dem Ratsbuch von 1465. Die makabren Randzeichnungen stammen vom damaligen Ratschreiber Konrad Albrecht, der die Ratsbücher von 1459–1498 führte.

Vier Priester entkommen aus Schloß Gottlieben

Die Strafe des Ertränkens wurde vorzugsweise gegen Falschspieler und betrügerische Frauen zur Anwendung gebracht. Das Richten mit dem Galgen war die übliche Strafe für Diebstahl. Als eine »ehrliche« und milde Strafe betrachtete man die Enthauptung. Das Rädern galt in ganz Deutschland als die gebräuchliche Strafe für Mord. Ein Opfer des Feuers wurden vornehmlich solche Verbrecher, die sich nach der damaligen Rechtsauffassung gegen Gott versündigt hatten, wie etwa Homosexuelle und Sodomisten. Im Jahre 1461 erhielt Jakob Blümlin, dessen Vergehen nicht überliefert ist, neben Ausweisung und körperlicher Züchtigung mit Ruten zusätzlich Stigmen in Hände, Nase und Stirn eingebrannt. Eine derartige Leibesstrafe bedeutete lebenslange Ächtung und Ehrverlust.

Als selbständige Strafen waren die Ehrenstrafen in Konstanz nur bei sehr wenigen Verbrechen üblich. Am häufigsten wurden Ehrenstrafen für Beleidigungen und Verleumdungen ausgesprochen. Der Verlust des Zunftrechts und die Amtsenthebung kommen ebenfalls in Verbindung mit den Ehrenstrafen vor. Im übrigen hatten eine Anzahl von Todes- und Leibesstrafen ehrenmindernde Folgen: Rädern, Strang und Brandmarkung galten als entehrend und schimpflich.

Neben den bisher genannten Delikten geben die Ratsbücher noch eine Vielzahl von Einzelvergehen an. Der Rat war zu jeder Zeit eifrig darauf bedacht, Ruhe und Sicherheit in der Stadt zu wahren. Jeder Bürger mußte einem Ratsurteil unbedingt Folge leisten. Trotzdem gab es nicht wenige Mißachtungen der obersten städtischen Behörde. Wirte unterschlugen die städtische Abgabe des Ungelts, einzelne handelten gegen die Anweisung des Bürgermeisters, einige brachen ihren Eid. Auch um die Einhaltung des ehelichen Friedens war der Rat besorgt. 1448 weist er »die sach zwuschent lienharten flachen und sinem wip fur das geistlich gericht«, weil der Flach den Frieden nicht hielt.

Enthauptung eines konstanzer Secklers

Der Rat war rund um die Uhr damit beschäftigt, den Frieden in der Stadt zu sichern. Die Scharwachen oder Wachtposten ergriffen Spätheimkehrer »uff der gassen« und bestraften säumige Hausschließer. 1466 ertappten sie den Verbrecher Heinrich Keller auf frischer Tat: er hatte »Blumen zu nacht usser dem garten genomen«.

In Konstanz ist bereits aus dem Jahre 1390 eine ausführliche Kleiderordnung erhalten. Schlichtheit und Sittlichkeit der Kleidung wurden besonders betont. Die Kleiderordnung ist ein deutlicher Ausdruck mittelalterlichen Ständedenkens. Die meisten Vergehen gegen diesen Gedanken kamen aus der Schuhmachergilde. Hierbei widersprach die Anfertigung von Schuhen mit langen Spitzen der obrigkeitlichen Regelung.

4. Strafumwandlungen und Begnadigungen

Während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden Urteile und Strafen keineswegs als starr und unbeweglich betrachtet. Eine Ausnahme bildeten die Todesstrafen, die allenfalls in verschiedene Todesarten umgewandelt werden konnten. In den meisten Fällen wirkten sich die Umwandlungen von Strafurteilen strafmildernd aus. Die beiden bedeutendsten numerischen Veränderungen im Untersuchungszeitraum von 1459–72 erfolgten im Bereich der Verbannungsstrafe und der Arbeitsstrafe: Die Verbannungsstrafe wurde um knapp 40% reduziert und zwar vornehmlich zugunsten einer neuen Strafe, der Arbeitsstrafe. Aber ebenso modifizierte der Rat viele Turm- und Verweisungsstrafen zu Geldstrafen.

Abgesehen von den Diebstahlvergehen wandelten die städtischen Richter einen Großteil der Strafen um. Eine Variation erheblichen Ausmaßes erfuhren die Geldstrafen. Für manche Bürger und Beisassen waren die zum Teil hohen Geldbußen nicht erschwinglich. Den meisten Tätern, die ihre Geldstrafe aus irgendeinem Grund nicht bezahlten, wurde es gnädigerweise

Hinrichtung eines ungetreuen Seckelmeisters durch Sturz von der Rheinbrücke.

»vergunst«, ihre Strafe »im graben ab zu werchen«. Als Gewähr für die Ableistung der Arbeitsstrafen verlangte der Rat von den Sträflingen Bürgen, die die Bußen »vertrösten« sollten. Häufig übernahmen Verwandte die Bürgschaft.

Über 20% der Täter, die zwischen 1459–72 bestraft wurden, leisteten ihre Strafe dadurch ab, daß sie ihre Arbeitskraft dem Stadtbau zur Verfügung stellten. Ein weiterer hoher Prozentsatz der zu Geldstrafen verurteilten Verbrecher wurde angewiesen, das Bußgeld »an den stattbuw« zu bezahlen. Aus einem Eintrag in der Dacher-Chronik vom Herbst des Jahres 1460 wird ersichtlich, daß die Häftlinge und ihre Geldstrafen zur Stadterweiterung und -ummauerung herangezogen wurden: » . . . do ward der grab umb Stadelhoven by Emißhover turn hinub das ußerveld uffgeworfen und gerumpt und getüffrot; das beschach von büssen und fräfflinen, die man verviel. Der turn neben Emißhover tor ward do och gemachet«. Wenn es um die Sicherheit der Stadt ging, waren sich der Große und der Kleine Rat einig. Anfang Dezember 1460 beschlossen

beide Ratsversammlungen, daß »man den graben von dem rin by des stickels garten heruff biß 30 schritten fur schotten thor machen wöl . . . mit den zwein Bollwercken . . ., und das man solich werck und den Buw von stund an anvachen soll«.

Bei den zu Zwangsarbeit verurteilten Sträflingen wird nie angegeben, wie lange sie »im graben werchen« mußten. Berechnete die Stadt den Taglohn eines Sträflings auf ca. 10 dn, so mußten manche Täter recht lange für den Stadtbau arbeiten.

Von einer Satzung der 1430er Jahre, die die Strafumwandlung von Geldbußen zu Arbeitsstrafen verbot, war der Rat sichtlich abgekommen. Eher das Gegenteil war der Fall, denn in den Jahren 1459 und 1471 wurde es zwei Messerstechern freigestellt, ihre Strafen entweder beim Stadtbau abzudienen oder in Form von Baumaterial (Sand) zu begleichen. Die Großzügigkeit des Rats ging sogar so weit, daß er dem Messerstecher Peter Krayer erlaubte, seine dreijährige Turmhaft und das Bußgeld von 6 Silbermark »mit 150 mannen im graben abzuwerchen und sollen ein gantzen tag werchen für die statt . . .«.

In vielen Fällen bot der Rat den Verbrechern, die mit Verbannung oder Turmhaft bestraft worden waren, eine äquivalente Geldstrafe an. Aus fiskalischem Interesse hörten die Stadtherren bei Buße in Form von Stadtverweisung lieber das Silber in der »buchs« als das Diebesglöcklein klingen. Der Rat ließ sogar mit sich handeln, wenn ein Täter zur sofortigen Bezahlung seiner Schulden bereit war. Häufig einigte man sich jedoch auf Ratenzahlungen. Nicht wenige Schuldner waren in ihren Zahlungen nachlässig. Um ihrer Geldforderung Nachdruck zu verleihen, übten die Ratsherren massiven Druck aus, z. B. mit befristetem Berufsverbot, Ausweisung oder Turmhaft.

Vom Begnadigungsrecht, das dem Rat zustand, wurde nicht übermäßig Gebrauch gemacht. Trotzdem erfuhren viele Urteile eine Umwandlung durch teilweisen oder völligen Straferlaß, Strafumwandlung oder Strafmilderung. Zwischen 1459–72 gab es ca. 17 Fälle von völliger

Mittelalterlicher Strafvollzug.

Mittelalterliche Spielleidenschaft: das Karten- und das Würfelspiel.

Mittelalterlicher Stadtbau.

Strafbefreiung. Die Amnestie betraf besonders das Delikt Körperverletzung und den Verstoß gegen die Satzung des »Reislaufens«. In keinem Fall erfahren wir etwas über die Gründe, die Anlaß zur Begnadigung gaben. Dafür teilen uns die Quellen die Namen der Fürsprecher mit. Die mit Abstand häufigsten Fürsprecher beim Rat waren die »frowen von wirttemberg«, der »herr von ogspurg«, der »herr von osterrich«. Für die Strafmilderung in Form von teilweisem Straferlaß finden sich ebensoviele Beispiele wie für die völlige Strafbefreiung. Selbst im Falle der Begnadigungen kommt das rege finanzielle Interesse der Stadt zum Vorschein: Wenn Strafen erlassen wurden, dann meist nur Turm- und Verbannungsstrafen, nicht jedoch Geldbußen.

5. Neubürger, Ratsentscheidungen und Varia

Völlig eindeutige Aussagen über die Anzahl der Konstanzer Neubürger während der Jahre 1459–72 sind nicht möglich. Die städtischen Bürgerbücher, die speziell darüber Auskunft geben könnten, wer sich in Konstanz einbürgern ließ, reichen zwar bis ins Jahr 1378 zurück, doch fehlen sie für den Großteil unseres Untersuchungszeitraumes. Neben den Bürgerbüchern finden sich auch in den Ratsbüchern Listen mit Bürgeraufnahmen. Ein Vergleich zwischen den Neubürgerlisten der Ratsbücher und des ab 1469 vorhandenen Bürgerbuches ergibt, daß die Ratsbücher nicht vollständig sind, aber immerhin sorgfältiger als jenes geführt wurden. Des-

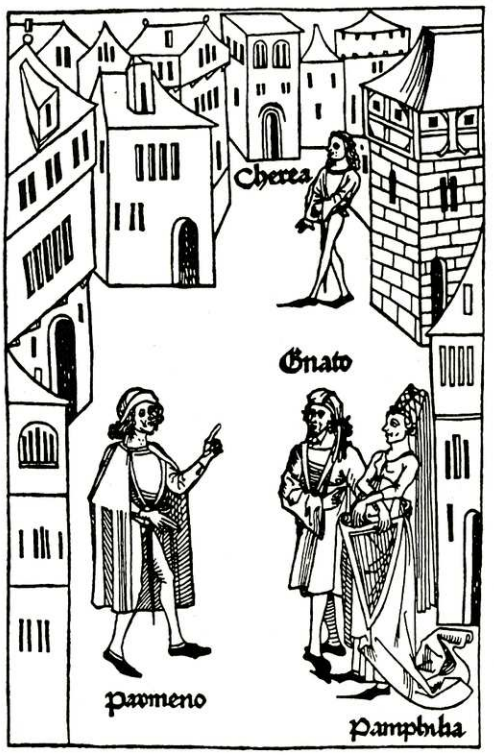

Mittelalterliches Stadtleben ist öffentliches Leben.

Mittelalterliche Stube.

halb erscheint es für derartige Berechnungen sinnvoll, die Neubürgerlisten zugrundezulegen. Danach wurden in den 14 Jahren 488 Neubürger – davon 55 weiblichen Geschlechts – in die Konstanzer Bürgerschaft eingegliedert.

Die Entrichtung des Bürgergeldes ist ein fester Grundbestandteil der Neubürger-Einträge, wohl vor allem aus dem fiskalischen Interesse der Stadtherren heraus. Allein bei zwölf der 488 Neubürger enthalten die Einträge keine Angaben über Umfang und Zahlungstermin dieser einmaligen Abgabe. Der Einkauf in die Konstanzer Bürgerschaft war keineswegs für alle Neubürger gleich teuer. Wir können davon ausgehen, daß der Rat das Bürgergeld nach der Höhe des liegenden und fahrenden Vermögens eines Neubürgers taxierte. Zwischen 1459–72 verzichtete der Rat durchschnittlich bei jedem zehnten Neubürger auf die Entrichtung eines Bürgergeldes. Der Rat verschenkte das Bürgerrecht nicht aus Barmherzigkeit. Fast ausnahmslos haben die beschenkten Neubürger handwerkliche Berufe – Berufe, auf die eine mittelalterliche Stadt nicht verzichten konnte. Unter diese Kategorie fallen z. B. Metzger, holz-, metall- und lederverarbeitende Berufe sowie Steinmetze.

Eine Stadt mit viel Weinbau wie etwa Konstanz bildete einen Anziehungspunkt für die ländliche Bevölkerung und in erster Linie für die Berufsgruppen, die mit Wein zu tun hatten. Den mit Abstand häufigsten Beruf der Neubürger hatten deshalb die Rebleute inne. Von den 311 Neubürgern, die mit einer Berufsangabe in den Listen verzeichnet wurden, sind 85 Rebleute. Sie bezahlten im Durchschnitt sowohl weniger Steuern als auch ein niedrigeres Bürgergeld. Der Großteil dieser bitterarmen Neubürger kam aus der »Arbeitervorstadt« Petershausen.

Konstanz hatte im Untersuchungszeitraum ein Einzugsgebiet, das sich weitgehend auf die Region Bodensee und hierbei besonders den Thurgau beschränkte. Was die Neubürger hinsichtlich ihrer Herkunft nach Stadt und Land anbelangt, läßt sich festhalten, daß über 4/5 aus Dörfern, d. h. Orte ohne Stadtrecht, zugewandert sind. Städtische Herkunftsorte sind z. B. Basel, Lindau, Bregenz, St. Gallen, Ulm und Zürich.

Mit Wasserkraft betriebene Schmiedewerkstatt.

Die Urteile und Rechtsentscheidungen in den Ratsbüchern belegen immer wieder die richterliche Funktion des Rats. Der Rat sprach häufig in Betrugs- und Unterschlagungsklagen Recht, zugleich schlichtete er Gemächte-Prozesse zwischen Verwandten oder erbberechtigten Freunden. Zu den beliebtesten Streitobjekten zählten Häuser, Obstgärten, Hausgeräte, Kleidungsstücke und andere Textilien.

Die Ratsbücher des 15. Jahrhunderts gehen nur ganz am Rand auf die unsittlichen Zustände in der Stadt ein. Der Rat schritt öfters gegen »unendliche fröwen« und Konkubinen ein. Die gemeinen Metzen wurden für einige Monate aus der Stadt gewiesen, und manchen Frauen drohte der Rat bei Wiederholung ihrer Schandtaten Leibesstrafen an. Männliche Ehebrecher und ledige Männer hatten dem anderen Geschlecht gegenüber größere Freiheiten als umgekehrt die verheirateten und ledigen Frauen.

Inzest und Homosexualität betrachtete der Rat als besonders abscheuliche und verachtenswürdige Verbrechen. 1460 wurde die Linderin »verbotten ewenclich und zehen mil verr, umb

das sy mit dem Sun umbgangen ist«. Wesentlich toleranter verhielt sich der Rat gegenüber den städtischen Frauenhäusern. Die Freudenhäuser demonstrieren recht anschaulich die doppelbödige Moral des Rats und der Bürger. Auf der einen Seite wurden die gewerblichen Liebesdienste von Rat und Stadt gestattet, ja sogar aufs genaueste besteuert, und auf der anderen Seite verpflichtete der Rat den Frauenwirt, sein Haus an kirchlichen Feiertagen nicht zu öffnen und die Dirnen zur Kirche zu führen.

Die Ratsbücher enthalten neben den erwähnten Eintragungen noch andere Aussagen zum städtischen Alltag. Dazu gehören die selten vermerkten Angaben von Stiftungen und Schenkungen an kirchliche und caritative Einrichtungen wie z. B. die städtische Armenfürsorge und Krankenpflege. Ebenso wichtig wie Handel und Kauf war in den geistlichen Städten die religiöse Pflicht der guten Werke. Gerade im Gegensatz zu dieser religiösen Pflichtübung standen die täglichen Vergehen gegen die ratsherrlichen Gewerbeordnungen. Über den Personenkreis, der die Überwachung und Bestrafung gewerblicher Vergehen ausübte, wissen wir sehr gut Bescheid. Um die Bandbreite der vom Rat eingesetzten Gewerbeaufsicht zu demonstrieren, seien einige Aufsichtsbeamte aufgeführt: »payler des wins, underkofer des wins, win underkofer zu peterßhusen, zwei Linwat Schower, ein Linwat messer, zwei Sträfer von der ordnung des garns, häring Schower, Beschower frömden und heimschen, sechs Leder und schuch Schower, zwei Sträfer der übervarer der Reblön, appentegg Schower . . .«. Wie daraus leicht ersichtlich wird, übte der Konstanzer Rat eine straffe und weitflächige Kontrolle über den Markt und die Gewerbetreibenden aus.

Mittelalterlicher Eßtisch mit Eßgeschirr.

Die Ratsbücher enthalten auch einzelne Verträge über Löhne und Leistungen ihrer Angestellten. Aus dem Jahre 1461 stammt ein recht abstoßender Arbeitsvertrag mit einem Scharfrichter: »Item uff Sant hilaryen tag anno 1460 primo ist bestelt Meister Jerg Groß von Sulgen, der nachrichter, der Statt einem nachrichter. (...) Item so gitt man in von Oren abzuschniden 5 ß dn[1], item wenn er ein mit ruten ußschlecht 5 ß dn, item von Ogen uß zü stechen 10 ß dn«. Unter sein Amt fiel neben den genannten auch eine Reihe von weniger bekannten Aufgaben, wie die Reinigung der Wüstgruben und Aborte, die Säuberung der Straßen und die Abdeckerei von Kühen, Pferden und Hunden.

Zu einer Berufsgruppe ganz anderer Art gehörten die Stadtboten. Ihr Beruf nahm eine zentrale Stellung in der mittelalterlichen Kommunikation ein. Als Eigenart des damaligen städtischen Botenverkehrs ist zu erwähnen, daß wichtigere Nachrichten bis in die nächste größere

[1] 1 lb dn = 20 ß dn; 1 ß dn = 10 dn. lb = Pfund; ß = Schilling; dn = Pfennig.

Stadt befördert wurden, der es nun oblag, durch ihre Boten und auf eigene Kosten einer bestimmten Zahl nahegelegener Städte und adligen (geistlichen) Herrschaften die Nachricht zuzustellen, beispielsweise Konstanz den Städten Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Unterwalden, Solothurn, Überlingen, Pfullendorf und den Äbten von Einsiedeln, St. Gallen, Salmannsweiler, Weingarten und der Reichenau. Die Entsendung von Boten, besonders von reitenden, war für die Städte mit hohen Unkosten verbunden. So betrugen die Konstanzer Ausgaben für Botenlöhne im Jahre 1455 insgesamt 571 lb 17 ß 4 dn und damit 15% des städtischen Haushalts. Bei der nicht geringen Kommunikation der Städte untereinander und mit dem Kaiser stellte das Stadtbotenwesen sowohl eine Erleichterung als auch einen erheblichen Unkostenfaktor dar. Für den Kaiser wirkte sich das Nachrichtensystem der Städte positiv aus, weil es seine eigenen Portokosten niedrig hielt.

6. Schluß

Im vorliegenden Bericht wurde der Versuch unternommen, die Amtsbuchreihe Ratsbuch exemplarisch auf sozial- und rechtsgeschichtliche Aspekte in der Stadtgeschichte des spätmittelalterlichen Konstanz auszuwerten. Wenn dabei der Bereich unerlaubten Verhaltens besonders stark betont wird, dann läßt sich das selbstverständlich nicht auf die Mentalität der Konstanzer Einwohner im 15. Jahrhundert zurückführen, sondern vielmehr auf die Auswahl der Quellen. Gerade der Bereich des »abnormalen« Verhaltens ermöglicht uns einen guten Einblick in die Vorstellungen der damaligen Menschen. Anzahl und Umstände der vielen gewalttätigen Auseinandersetzungen lassen Gewaltanwendung als durchaus alltäglich erscheinen. Angehörige der verschiedensten sozialen Schichten begingen Rechtsbrüche. Die Strafpraxis widersprach dabei in vielen Fällen den dafür ausgesprochenen Rechtssätzen. Nicht selten wurden übertrieben hohe Strafen verhängt. Im Gegensatz dazu stehen die häufigen Strafumwandlungen und die selteneren Begnadigungen.

Als regionales Zentrum zog Konstanz eine Menge von Neubürgern an sich heran. Obwohl das Bürgerrecht immer mit Pflichten und materiellen Abgaben verbunden war, nahmen die vielen Neubürger diese in Kauf. Das spricht für eine höhere Lebensqualität in der Stadt gegenüber der im Umland.

Damit das städtische Leben in geordneten Bahnen verlaufen konnte, kümmerten sich die Ratsherren um die vielfältigen städtischen Probleme. Die Autonomie des Konstanzer Rats war dabei nahezu unbeschränkt. Wie der Name »Ratsbuch« schon sagt, handelt es sich hierbei um eine obrigkeitliche Quelle mit bestimmter Zielsetzung. Insofern ist ihre Brauchbarkeit für eine Untersuchung menschlicher Mentalität unzureichend.

Auswahlbibliographie

Ungedruckte Quellen im Stadtarchiv Konstanz:

Ratsbuch (1459–67) B I 10
Ratsbuch (1459–67) B I 11
Ratsbuch (1468–72) B I 12

Gedruckte Quellen:

O. Feger, Das Rote Buch. Konstanz 1949. KGRQ Bd. I.
" Die Statutensammlung des Ratschreibers Jörg Vögeli. Konstanz 1951. KGRQ Bd. IV.
" Vom Richtebrief zum roten Buch. Konstanz 1955. KGRQ Bd. VII.
Ph. Ruppert, Das alte Konstanz in Schrift und Stift. Die Chroniken der Stadt Konstanz. Konstanz 1891.
Die Steuerbücher der Stadt Konstanz. Teil I: 1418–1460. Konstanz 1958. KGRQ Bd. IX.
Die Steuerbücher der Stadt Konstanz. Teil II: 1470–1530. Konstanz 1960. KGRQ Bd. XIII.

Literatur:

K. D. Bechtold, Zunftbürgerschaft und Patriziat. Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Sigmaringen 1981.

H. Eisenmann, Konstanzer Institutionen des Familien- und Erbrechts von 1370–1521. Jur. Diss. Konstanz 1964. KGRQ Bd. XIV.

O. Feger, Kleine Geschichte der Stadt Konstanz. Konstanz 1972[3].

E. Hofmann, Konstanz, alte Stadt in alten Bildern. Konstanz o. J.

M. Köhler, Die Konstanzer Strafbücher als sozialgeschichtliche Quellen der Vorreformationszeit (1442–1511). Unveröffentlichte Zulassungsarbeit Konstanz 1983.

K. Kühne, Das Kriminalverfahren und der Strafvollzug in der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert. Jur. Diss. Sigmaringen 1979. KGRQ Bd. XXIV.

J. Marmor, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung, mit besonderer Berücksichtigung der Sitten- und Kulturgeschichte derselben. Konstanz 1860.

H. Maurer, Geschichte der Stadt Konstanz (mit Literaturhinweisen zur Stadtgeschichte). In: Der Landkreis Konstanz. III. Amtliche Kreisbeschreibung. Hrg. von der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Konstanz. Konstanz 1979. 383–430.

P. Meisel, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 16. Jahrhundert. Jur. Diss. Konstanz 1957. KGRQ Bd. VIII.

A. Schulz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Prag, Wien, Leipzig 1892.